An das
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur des Landes Schleswig-Holstein
Amt für Planfeststellung Energie
Mercatorstraße 3
24106 Kiel

1. August 2022

Per Fax: 0431 988 8841
Per E-Mail: posteingang@afpe.landsh.de

„Plangenehmigungsverfahren nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) für den Neubau der Energietransportleitung ETL 185 vom Elbehafen Brunsbüttel (FSRU-Liegeplatz) bis zum Anschluss an das bestehende Gasversorgungsnetz der SH Netz AG in Brunsbüttel; Gz. AfPE 11- 667-PFV Erdgas LNG FSRU- 61998/2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Schleswig-Holstein (BUND SH) und die BUNDjugend Schleswig-Holstein bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Am Standort Brunsbüttel sind ab einem in den hier ausgelegten Unterlagen nicht konkret benannten Zeitpunkt und jeweils bis Ende 2043 der Betrieb einer „Floating Storage Regasification Unit“ (FSRU), also einer stationären schwimmenden Anlage in Form eines Produktionsschiffes zur Einfuhr, Entladung, Lagerung und Wiederverdampfung von verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas - LNG) sowie der Betrieb eines landseitigen LNG-Terminals geplant. Beabsichtigt ist eine Kapazität von jährlich 10 Mrd. m^3 Erdgas.

Die hierfür erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind bislang nicht eingeleitet worden. Entsprechendes gilt mit Blick auf wasserrechtliche Verfahren für einen Anleger und Ertüchtigungen vorhandener Anlegevorrichtungen in der Elbe, ohne welche auch der Betrieb einer FSRU nicht möglich wäre.

Gasunie Deutschland Transport Services GmbH beantragt gleichwohl bereits schon jetzt den Neubau und den Betrieb der Energietransportleitung (ETL) 185 nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Gegenstand dieses Vorhabens ist der Anschluss einer FSRU in Brunsbüttel an das bestehende Gasversorgungsnetz der SH-Netz AG (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11). Die ETL 185 soll eine Länge von ca. 3 km und einen Nenndurchmesser von 600 mm haben.

Mit diesem Anschluss können jährlich zwischen 3 und 4 Mrd. m^3 Erdgas abgeführt werden können (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11).

Zu diesen von Gasunie beantragten Maßnahmen geben wir hiermit als nach Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannter Umwelt- und Naturschutzverband nachfolgende

Stellungnahme

ab und beantragen,

die seitens Gasunie beantragte Plangenehmigung für eine Gasleitung ETL 185 nur derart zu erlassen, dass der Betrieb der Leitung ausschließlich dem Betrieb einer FSRU dienen darf und der Betrieb der Leitung zur Ermöglichung des Betriebs einer fossilen FSRU zudem ausschließlich verbindlich auf den Zeitraum begrenzt wird, der zur unmittelbaren Abwendung bzw. Bewältigung einer Energieversorgungskrise in Deutschland unbedingt erforderlich ist.

Im Einzelnen:

1. **Bewältigung der Klimakrise und Sicherstellung der Energieversorgung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden**

Die gegenwärtige Ausnahmesituation in Anbetracht des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine steht für den BUND SH und die BUNDjugend SH außer Frage.

Verfassung und Unionsrecht und das Rechtsstaatsprinzip gelten allerdings auch in Krisenzeiten. Gerade in einem Ausnahmezustand muss die Exekutive mit Augenmaß agieren und sich im Rahmen des Rechts bewegen.

Rechtsnormen, die ihrerseits als Reaktionen auf übergeordnete Krisen etabliert wurden, sind zu beachten. Das gilt insbesondere für das Klimaschutzrecht, das dem Schutz unserer Lebensgrundlagen und der der zukünftigen Generationen dient.

Die Bewältigung der Klimakrise und die Sicherstellung der Energieversorgung müssen zusammengedacht werden. Eine mögliche Versorgungskrise darf rechtlich nicht gegen die Klimakrise ausgespielt werden.

Der Betrieb der ETL 185 ist zur Abwendung bzw. einer Energieversorgungskrise in Deutschland nicht unbedingt erforderlich.

2. **Planrechtfertigung nur für den Zeitraum, in dem der Betrieb einer LNG-FSRU zur unmittelbaren Abwendung oder Bewältigung einer Energieversorgungskrise unbedingt erforderlich ist**

a) Die Planrechtfertigung ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung Erfordernis jeder Fachplanung und entspricht dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns.

Die von Gasunie eingereichten Unterlagen enthalten keine Ausführungen zum Erfordernis der Planrechtfertigung. Es wird ausschließlich auf das LNG-Beschleunigungsgesetz verwiesen:

„Die Erforderlichkeit für das Vorhaben ETL 185 zur Anbindung der FSRU an das Verteilnetz der SH-Netz AG ergibt sich, da mit Blick auf den kommenden Winter 2022/2023 kurzfristig angestrebt wird, signifikante Teilmengen zwischen 3 und 4 Milliarden m3/a abführen zu können. ... Neben der FSRU zählen auch die Anbindungsleitungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Nr. 1.3 der Anlage zum LNGG zu den Vorhaben, die für die sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich sind. Für diese Vorhaben wird in § 3 Satz 2 LNGG die

energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der Bedarf zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas festgestellt. Die schnellstmögliche Durchführung dieser Vorhaben dient nach § 3 Satz 3 LNGG dem zentralen Interesse an einer sicheren und diversifizierten Gasversorgung in Deutschland und ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich." (vgl. Erläuterungsbericht, S. 11)

Das in Bezug genommene LNG-Beschleunigungsgesetz sieht gemäß § 5 Abs. 1 LNGG ausdrücklich auch für FSRUs einen Betrieb bis Ende 2043 vor.

b) Zwar kann sich die Planrechtfertigung grundsätzlich aus einer gesetzlichen Bedarfsfeststellung ergeben. Das gilt allerdings und notwendig dann nicht, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die gesetzliche Bedarfsfeststellung unzutreffend ist, es also für das Vorhaben tatsächlich keinerlei Bedarf gibt, der die Annahme des Gesetzgebers rechtfertigen könnte (vgl. bereits BVerfG, Beschl. v. 19. Juli 1995 - 2 BvR 2397/94, NVwZ 1996, 261).

Es wäre nämlich nicht nur rechtswidrig, sondern sogar verfassungswidrig, dass LNG-Beschleunigungsgesetz dahingehend auszulegen, dass über die Durchführung sämtlicher der in seiner Anlage aufgeführten LNG-Vorhaben endgültig entschieden wäre (vgl. zu entsprechenden Regelungen im Bundesschienenwegeausbaugesetz BVerfG, Beschl. v. 19. Juli 1995 - 2 BvR 2397/94, NVwZ 1996, 261).

Das aber wäre der Fall mit Blick auf einen Betrieb einer LNG-FSRU bis Ende 2043 und über den Zeitpunkt hinaus, der zur unmittelbaren Abwendung oder Bewältigung einer Energieversorgungskrise unbedingt erforderlich ist. Insoweit bestehen kein Bedarf und folglich auch keine Planrechtfertigung für den Betrieb der ETL 185.

c) Es fehlt nach wie vor ein Energie-Gesamtkonzept der Bundesregierung oder Landesregierung, das unter Einhaltung der Klimaschutzziele und Ausschöpfung der vorhandenen Potentiale zur Energieeinsparung darlegt, ob und in welchem Umfang konkret LNG-Terminals in Deutschland trotz aller Anstrengungen nötig sind.

Verhält es sich aber so, gibt es keine valide Grundlage einer konkreten energiewirtschaftlichen Notwendigkeit für einen von der unmittelbaren Abwendung bzw. Bewältigung einer Energieversorgungskrise unabhängigen Betrieb bis Ende 2043. Die von Gasunie beabsichtigte Vorgehensweise ist vielmehr geeignet, die Schaffung erheblicher fossiler Überkapazitäten zu ermöglichen und die Energiewende zu blockieren:

Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) hat am 8. April 2022 ein Gutachten mit dem Titel „Energieversorgung in Deutschland auch ohne Erdgas aus Russland gesichert" veröffentlicht. Darin heißt es wörtlich:

„Zwar reicht das zusätzliche Angebot nicht aus, um die gesamten bisherigen russischen Erdgasimporte zu ersetzen, in Kombination mit einem rückläufigen Erdgasverbrauch kann die deutsche Energieversorgung gesichert werden. Der Bau von LNG-Importterminals an der Küste ist aufgrund der langen Bauzeiten und dem mittelfristig stark rückläufigen Erdgasbedarf nicht sinnvoll und es bestehen erhebliche Verlustgefahren (sogenannte stranded investments)."

Weiterhin sind die meisten der verfügbaren Energie-Einsparpotentiale nach wie vor nicht umgesetzt. Insgesamt, so analysiert das DIW-Gutachten, könnten bis zu 24 Milliarden Kubikmeter Erdgas kurzfristig eingespart werden. DIW bezieht sich dabei auf einen Erdgasverbrauch von 85 Milliarden Kubikmeter in 2020, also auf Vorkrisenniveau.

Diese Potentiale sind zu einem Großteil weiterhin nicht gehoben. Ihre Betrachtung müsste jedoch ebenfalls in ein Gesamt-Energiekonzept einfließen, um die Notwendigkeit von LNG-Terminals sachlich bewerten zu können.

Sollten die Potentiale umgesetzt werden, könnte der Großteil des aus Russland importierten Erdgases durch Einsparungen substituiert werden: Deutschland bezog im April 2022 ca. 35 Prozent seines Gesamtverbrauchs aus Russland - auf Basis der Zahlen aus dem Gutachten des DIW entspricht dies ca. 30 Milliarden Kubikmeter - bei einem o.g. Einsparpotential von ca. 24 Milliarden Kubikmeter.

Eine europaweite Analyse des Instituts Artelys bestätigt dies. Danach sind bereits mit Blick auf 2025 in Europa keine zusätzlichen LNG-Terminals selbst bei vollständigem Wegfall aller russischen Lieferungen notwendig, solange entsprechend in den Ausbau der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz investiert wird (siehe https://www.artelys.com/wp-content/uploads/2022/05/Artelys-Russian-gas-phase-out-Briefing -note.pdf).

d) Losgelöst von der unmittelbaren Abwendung bzw. Bewältigung einer Energieversorgungskrise ergeben sich aus den Planunterlagen der Gasunie an keiner Stelle konkrete Zahlen und Herleitungen für einen energiewirtschaftlichen Bedarf für den Betrieb der ETL 185, sondern ausschließlich allgemeine Ausführungen.

Das genügt offensichtlich nicht, um einen energiewirtschaftlichen Bedarf gemäß den gesetzlichen Anforderungen über die unmittelbare Abwendung bzw. Bewältigung einer Energieversorgungskrise hinaus und sogar bis 2043 zu begründen.

Die bloße theoretische Transportmöglichkeit einer Leitung als solche vermag einen solchen Bedarf nur zu begründen, wenn nicht lediglich pauschal, sondern gleichzeitig Konkretes beispielsweise für die Schaffung einer Wasserstoffinfrastruktur vorgetragen würde. Daran fehlt es.

3. Schaffung fossiler Überkapazitäten widerspricht Art. 20a GG und Klimaschutzgesetz

a) Das Bundesverfassungsgericht sieht in Art. 20a GG explizit ein Klimaschutzgebot (Beschl. v. 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 u.a., Rn. 197 ff.). Dieses zielt, so das Gericht, auf die Einhaltung einer Temperaturschwelle, bei der die durch Menschen verursachte Erwärmung der Erde angehalten werden soll, also auf die Begrenzung der Erwärmung der Erde auf deutlich unter 2 °C und möglichst auf 1,5 °C gegenüber dem vorindustriellen Niveau.

Um die Erderwärmung bei dieser verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturschwelle anzuhalten, muss eine weitere Anreicherung der Treibhausgaskonzentration in der Erdatmosphäre über diese Schwelle hinaus verhindert

werden. Geboten sind daher vor allem Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 198; vgl. bereits BVerfGE 118, 79, 110).

Der Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltsamkeit weiter bewahren könnten (Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 193, auch unter Verweis auf Appel, Staatliche Zukunfts- und Entwicklungsvorsorge, 2005, S. 535 m.w.N.).

Verhindert werden muss demnach eine zu kurzsichtige und damit einseitige Verteilung von Freiheit und Reduktionslasten zulasten der Zukunft.

Das verlangt, dass das knappe Restbudget an Treibhausgasen hinreichend schonend aufgezehrt und so Zeit gewonnen wird, rechtzeitig erforderliche Transformationen einzuleiten, welche die Freiheitseinbußen durch die verfassungsrechtlich unausweichliche Reduktion von Treibhausgasemissonen und treibhausgas-relevantem Freiheitsgebrauch lindern, indem sie treibhausgasneutrale Verhaltensalternativen verfügbar machen (vgl. Beschl. v. 24. März 2021, Rn. 194).

b) Das Klimaschutzgesetz konkretisiert Art. 20a GG einfachgesetzlich. Gemäß § 3 Abs. 2 KSG muss bis zum Jahr 2045 Treibhausgasneutralität in Deutschland erreicht sein.

Bereits bis 2030 müssen die Jahresemissionsmengen der Sektoren der Energiewirtschaft im Vergleich zu heute zudem mehr als halbiert werden, und zwar von 257 Mio. t CO_2-Äquivalente in 2022 auf 108 Mio.t CO_2-Äquivalente in 2030 (vgl. § 4 i.V.m. Anlage 2 KSG).

c) Diese Anforderungen würden durch den Erlass eines hinsichtlich des Betriebs der ETL 185 unbeschränkten Planfeststellungsbeschlusses konterkariert. Die Ermöglichung eines Betriebs einer fossilen FSRU bis Ende 2043 mit fossilem Erdgas ist kein „Übergangszeitraum“, sondern eine Manifestation fossiler Infrastruktur bis nahezu zu dem Zeitpunkt, an dem rechtlich verbindlich bereits Treibhausgasneutralität erreicht sein muss.

Mit Erlass eines für den Betrieb der ETL 185 unbeschränkten Planfeststellungsbeschlusses würde gegen Art. 20a GG und die verbindlichen Ziele und Vorgaben des Klimaschutzgesetzes verstoßen werden, die verfassungsrechtlich gebotene rechtzeitige Transformation würde maßgeblich blockiert.

4. Unzulässige Aufspaltung eines einheitlichen Sachverhalts

FSRU mit ETL 185, landseitiges LNG-Terminal mit ETL 180, Anleger bzw. Anlegerertüchtigung samt Gewässervertiefungen sind ein Gesamtprojekt; insbesondere maßgebliche Auswirkungen des Gesamtprojektes auf den Klimawandel vollständig ausgeblendet.

a) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll vorliegend nicht durchgeführt werden. Begründet wird dies unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 1 LNGG (vgl. Schreiben zur „Herstellung des Benehmens mit den Umweltvereinigungen“ vom 14. Juli 2022).

§ 4 Abs. 1 LNGG fordert indes, dass mit dem fraglichen Vorhaben „mengenmäßig ein relevanter Beitrag zur Herstellung der Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland mit Gas geleistet werden“ könnte. Der Gesetzgeber des LNG-Beschleunigungsgesetzes hat einen solchen „mengenmäßig relevanten Beitrag bei Anbindungsleitungen“ i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 LNGG konkretisiert. Ein mengenmäßig relevanter Beitrag liegt dann vor, wenn die Leitung benötigt würde, um eine Anlage an das Fernleitungsnetz anzubinden, deren jährliche Regasifzierungskapazität mindestens 5 Mrd. m^3 erreicht bzw. überschreitet (vgl. BT- Drs. 20/1742, S. 18).

Diese Menge wird nicht erreicht, da durch die ETL 185 maximal eine Menge von 3 bis 4 Mrd. m^3 von einer FSRU abgeführt werden könnte. Deswegen ist § 4 Abs. 1 LNGG nicht anwendbar.

b) Unabhängig davon kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach 2 Abs. 4 UVP-Richtlinie zudem nur verzichtet werden, wenn die Verwirklichung der Ziele der Umweltverträglichkeitsprüfung auf andere Weise als durch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet sind. Daran vermag auch § 4 Abs. 1 LNGG nichts zu ändern.

c) Für einen Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß Art. 2 Abs. 4 UVP-Richtlinie nachzuweisen, dass sich die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nachteilig auf den Zweck des Projektes auswirken würde.

Zwar soll dies in einem entsprechenden Vermerk der hiesigen Plangenehmigungsbehörde dargelegt werden. Allerdings datiert dieser Vermerk erst vom 18. Juli 2022, während das Schreiben zur „Herstellung des Benehmens mit den Umweltvereinigungen“ vom 14. Juli 2022 schon „wusste“, dass es keiner Durchführung einer UVP bedürfe. Das ist in hohem Maße geeignet, den Eindruck zu erwecken, dass der Vermerk zu keinem anderen Ergebnis kommen „durfte“.

d) Zudem kann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 2 Abs. 4 UVP-Richtlinie nur verzichtet werden, wenn die Verwirklichung der Ziele der Umweltverträglichkeitsprüfung auf andere Weise als durch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gewährleistet sind.

In dem Plangenehmigungsverfahren für die ETL 185 gibt es indes noch nicht einmal umweltrelevante Unterlagen, geschweige denn einen UVP-Bericht o.ä.

Damit ist ausgeschlossen, dass die Verwirklichung der Ziele der UVP-Richtlinie gewährleistet werden kann. Das ist unzulässig. Der Erlass einer Plangenehmigung kommt ohne die Durchführung einer „Umweltprüfung“ auf Grundlage umweltrelevanter Unterlagen nicht in Betracht.

e) Der EuGH hat klargestellt, dass der Zweck der UVP-Richtlinie nicht durch die Aufteilung von Projekten umgangen werden darf. Wenn mehrere Projekte zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 UVP-Richtlinie haben können, müssen ihre Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt geprüft werden.

Insbesondere müssen Projekte dann gemeinsam betrachtet werden, wenn sie miteinander verknüpft sind, aufeinander folgen oder sich ihre Umweltauswirkungen überschneiden (siehe EuGH, Urt. v. 10. Dezember 2009, Rs. C-205/08, Rn. 53 - Alpe Adria; EuGH, Urt. v. 25. Juli 2008, Rs. C-142/07, Rn. 44 - Ecologistas en Acción-CODA).

Um eine Umgehung der Unionsvorschriften durch eine Aufspaltung von Projekten, die zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnten, zu verhindern, müssen außerdem die kumulativen Wirkungen solcher in sachlichem und zeitlichem Zusammenhang stehender Projekte berücksichtigt werden (EuGH, Urt. v. 21. März 2013, Rs. C- 244/12, Rn. 21 - Salzburger Flughafen).

f) Insbesondere FSRU mit ETL 185, landseitiges LNG-Terminal mit ETL 180 und Anleger bzw. Anlegerertüchtigung samt Gewässervertiefungen stehen in einem notwendigen räumlichen und funktionalen Zusammenhang. Sie sind demnach ein Gesamtprojekt.

Daraus folgt, dass landseitige und seeseitige Anlagenteile auch als ein Gesamtprojekt zu beurteilen sind und in koordinierten Genehmigungsverfahren erfolgen müssen (siehe auch Vermerk des NLWKN vom 1. März 2022 in Zusammenhang mit dem LNG-Anleger in Wilhelmshaven).

Eine solche Gesamtbetrachtung oder ein koordiniertes Genehmigungsverfahren gibt es nicht. Das gilt insbesondere mit Blick auf maßgebliche Auswirkungen auf den Klimawandel. Die vorgelegten Unterlagen enthalten betreffend das Schutzgut „globales Klima“ keinerlei Ausführungen.

Da keinerlei umweltrelevanten Planunterlagen ausgelegt worden sind und auch der Erläuterungsbericht das globale Klima, den Klimawandel und Treibhausgasemissionen nicht erwähnt, fehlt es an jeglichen Ausführungen betreffend des Schutzgutes „globales Klima“. Auch § 4 Abs. 1 LNGG - selbst wenn man dessen Anwendbarkeit hier unterstellen wollte - entbindet davon nicht.

g) Darauf, welche Betrachtungen auf die Auswirkungen des (Gesamt)Projektes ETL 180 (und ETL 185) erforderlich wären, wird vollumfänglich auf die Ausführungen in unserer Stellungnahme betreffend des Planfeststellungsverfahrens für den 1. Abschnitt der ETL 180 zum Anschluss eines landseitigen LNG-Terminals Bezug genommen. Die Stellungnahme zur ETL 180 wird vorsorglich dieser Stellungnahme als

Anlage

beigefügt. Die dortigen Ausführungen zur unzureichenden Betrachtung der Klimaauswirkungen, der störfallrelevanten Risiken sowie der FFH-Schutzanforderungen sind ausdrücklich auch Gegenstand dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Ole Eggers, Landesgeschäftsführer Noah Peeters, BUNDjugend Landesvorstand